

Ahaus, 25.11.2022

Beratungsfolge

Rat

14.12.2022 TOP Ö 11

Beratungsgegenstand

Gebührenkalkulation zur Straßenreinigung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2021, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung für das Jahr 2023 und beschließt die

**Satzung über die
Straßenreinigung und Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Ahaus vom _____**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW, S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW, S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW, S. 1029), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Ahaus betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Der Winterdienst für die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen ist gem. § 2 StrReinG NRW auf den Landesbetrieb Straßenbau NRW kostenpflichtig übertragen worden.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Win-

terwartung insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte über Absatz 3 hinausgehende Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bannkette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung (Straßenreinigung und Winterwartung) der Gehwege nach § 1 Abs. 3 sowie der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen (Fahrbahnen nach § 1 Absatz 4) wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Fahrbahnen nach § 2 erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die

Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind im Sinne von § 1 Abs. 2 mindestens einmal wöchentlich, am Freitag oder Samstag bis 18:00 Uhr zu säubern. Die Reinigung besteht in der Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Abfällen, Gras und Unkraut auf Fahrbahnen und Gehwegen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallentsorgungsbestimmungen, insbesondere der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Ahaus zu entsorgen. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat dürfen nicht in Straßenrinnen eingebracht werden. Außergewöhnliche Verunreinigungen, insbesondere solche, die den Verkehr gefährden oder den Abfluss in den Straßenrinnen stauen (z.B. Laub), sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen der zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu streuen.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte die
 - gekennzeichneten Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter ist für das Schmelzwasser ein Abfluss freizulegen und freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

- (6) Ist auf öffentlichen Straßen kein besonderer Gehweg vorhanden, so ist entlang der Straßenfront der Anliegergrundstücke ein 1 m breiter Streifen von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen.
- (7) Nach Einbruch von Tauwetter sind Rückstände von Schnee und Eis sowie von Streumitteln von Geh- und Radwegen unverzüglich und von den Fahrbahnen im Zuge der regelmäßigen Straßenreinigung zu entfernen.

§ 5

Reinigungsleistung der Stadt Ahaus/ Reinigungshäufigkeit

Die in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Fahrbahnen) werden von der Stadt Ahaus nach § 1 Abs. 2 Sätze 1 – 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger gereinigt. Die Reinigungshäufigkeit wird festgesetzt nach dem Verschmutzungsgrad der jeweiligen Straße. Danach werden die Fahrbahnen der Industriestraßen, der inner- und überörtlichen Straßen 1 x pro Woche maschinell gereinigt. In der Fußgängerzone erfolgt wegen dem erhöhten Verschmutzungsgrad eine 2 x maschinelle Reinigung als Flächenreinigung und eine 3 x manuelle Straßenreinigung pro Woche, wobei die manuelle Reinigungsleistung in Fremd- und Eigenleistung als gesonderte bzw. punktuelle Reinigung erbracht wird. Die Winterwartungspflicht der Stadt ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt unter Berücksichtigung der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Durch den Öffentlichkeitsanteil trägt die Stadt den Erfordernissen des § 3 Absatz 2 StrReinG NRW im Sinne der Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmaßen) und nach Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:
- | | |
|---|---------|
| a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 3 x manueller Straßenreinigung als Flächenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/ Winterdienst: | 33,68 € |
| b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/ Winterdienst: | 3,18 € |
| c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/ Winterdienst: | 2,17 € |
| d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/ Winterdienst: | 1,61 € |

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße infolge von Witterung oder Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Falls die Reinigung nach §§ 1 bis 4 dieser Satzung auf der gesamten Straße aus zwingenden Gründen für mehr als einen Monat eingestellt wird, ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fällig-

keitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ahaus über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 24.11.2006 außer Kraft.

**Straßenverzeichnis
als Bestandteil der Satzung der Stadt Ahaus über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom _____**

In diesem Straßenverzeichnis sind lediglich die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) aufgeführt, deren Fahrbahnen von der Stadt Ahaus gereinigt werden.

Die Reinigung der Gehwege und der in diesem Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen obliegt gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus dem Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

I. Fußgängerzone, Mischflächen und sonstige Straßen im Stadtkern

- **Bahnhofstraße** Marienplatz vor dem K+K Markt und Fläche vor dem K+K Markt entlang der Bahnhofstraße
- **Marienstraße** vom Markt (St. Marien Pfarrkirche) bis zur Königstraße
- **Markt**
- **Marktstraße**
- **Oldenkottplatz**
- **Rathausplatz**
- **Schloßstraße** von der Marktstraße bis zur Wallstraße

Reinigungsleistung der Stadt:

Straßenreinigung wöchentlich 2 x maschinell, 1 x manuell und Winterwartung

II. Straßen, die überwiegend der Erschließung der Gewerbe- oder Industriegebiete dienen:

- **Am Bahndamm**
- **Andreasstraße**, von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 21
- **Benzstraße**
- **Bocholder Esch**

- **Boschstraße**
- **Brinker Esch**
- **Daimlerstraße**
- **Dieselstraße**
- **Einsteinstraße**
- **Erhardstraße**
- **Fleehook** von der K 45 bis einschließlich Wendehammer an der Heeker Straße und von Haus-Nr. 36 (Daume) bis zum Schumacherring
- **Fockenstegge**
- **Gutenbergstraße**
- **Harmate**
- **Heinkelstraße**
- **Heisenbergstraße**
- **Im Garbrock** - Stichstraße mit den Haus-Nr. 1 - 13, jeweils ungerade
- **Industriestraße**
- **Kruppstraße**
- **Max-Planck-Straße**
- **Otto-Hahn-Straße**
- **Ridderstraße** vom Rottweg bis zur Fa. SDG

- **Rottweg** einschließlich Stichstraße von Haus-Nr. 53 – 67
- **Siemensstraße**
- **Solmsstraße** von der Pumpstation bis einschl. Stichweg
- **von-Braun-Straße**
- **von-Röntgen-Straße**
- **Wüllener Straße** (Stichweg zwischen Haus-Nr. 89 und 93)

Reinigungsleistung der Stadt:

Straßenreinigung 1 x wöchentlich maschinell und Winterwartung

III. Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen:

- **Arnoldstraße**
- **Andreasstraße**, von der Einmündung „Lange Straße“ (Ecke Kindergarten) bis vor dem Grundstück Andreasstraße 21
- **Am Schlossgraben** entlang Rathaus bis "An der Synagoge" bzw. städtischen Parkplatz
- **Am Tor** von der Kettelerstraße bis zur Georgstraße
- **An der Synagoge** von Rathaus bis Oldenkottplatz beidseitig
- **Bahnhofstraße**
- **Burgstraße**
- **Coesfelder Straße** vom Beckers Brink bis zum Adenauerring mit Ausnahme der Verbindungsstraße zur Straße Am Seekenkamp
- **Domhof**
- **Fürstenstraße**

- **Gronauer Straße** von der Enscheder Straße bis Haus-Nr. 62 (Greve)
- **Hessenweg**
- **Hindenburgallee**
- **Hof zum Ahaus** vom Vredener Dyk bis zur Einmündung Johann-Wilhelm-Straße
- **Hovesaat** zwischen Bahnhofstraße und Parallelstraße
- **Kettelerstraße** von der Straße Am Tor bis zur Straße Brambrink
- **Königstraße**
- **Kusenhook** von der Fuistingstraße bis zur Kivitstegge
- **Parallelstraße** von der Bahnhofstraße bis zur Legdener Straße
- **Schloßstraße** von der Wallstraße bis zur Frauenstraße
- **Schorlemerstraße**
- **Stadtwall**
- **Textilstraße** von der Kettelerstraße bis zur Straße Am Sportplatz
- **van-Delden-Straße**
- **Wallstraße** von der Wüllener Straße bis zum Beckers Brink und entlang den Grundstücken Wallstraße mit ungeraden Hausnummern (früher tlw. Hochstraße)
- **Wessumer Straße** von der Königstraße bis zur Fuistingstraße
- **Wiegbold**
- **Wüllener Straße** von der Wessumer Straße bis zur Kreuzung Adenauerring

- **Zum Rotering**
- **Zum Riddebrocks Busch**

Reinigungsleistung der Stadt:

Straßenreinigung 1 x wöchentlich maschinell und Winterwartung

IV. Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen:

- **Adenauerring** von der Wessumer Straße bis zur Wüllener Straße
- **Alstätter Straße**
- **Borkener Straße** vom Pineweg bis zur Barler Straße
- **Düwing Dyk** von der Stadtlohner Straße bis Haus-Nr. 6 (Dirksen)
- **Eichenallee** von der Hamalandstraße bis Haus-Nr. 83 (Raiffeisen Ein- und Verkauf e. G.)
- **Enscheder Straße** von der Gronauer Straße bis Haus-Nr. 32 (Lösing)
- **Eper Straße** von der Hauptstraße bis Haus-Nr. 24 (Wantia)
- **Fuistingstraße**
- **Graeser Straße** von der Fuistingstraße bis zur Einmündung Rosenthal
- **Gronauer Straße** von der Münsterstraße bis Enscheder Straße
- **Haaksbergener Straße** Abschnitt von der Münsterstraße bis zur Weststraße
- **Hamalandstraße** von der Flörbachstraße bis zur Schulstraße
- **Hauptstraße** von der Eper Straße bis Haus Nr. 27 (Witte)
- **Heeker Straße** vom Bahnübergang bis Haus-Nr. 74 (Keen)
- **Hoher Weg** von der Stadtlohner Straße bis zum Ammelner Weg

- **Im Garbrock** von der Burgstraße bis Haus-Nr. 27 (Fa. Gesenhues)
- **Lüntener Straße** vom Westring bis Haus-Nr. 13 (Lefering)
- **Münsterstraße** von der Gronauer Straße bis zur Öddingstraße
- **Nordiek** von der Eper Straße bis Haus-Nr. 2 (Elfering)
- **Stadtlohner Straße** einschließlich vor den Grundstücken Marktplatz 1, 2, 3 u. 5
- **Twentestraße**
- **Vredener Straße**
- **Vredener Dyk** vom Adenauerring bis zur Einmündung Hof zum Ahaus
- **Westring**
- **Wüllener Straße** von der Kreuzung Adenauerring bis Haus-Nr. 93

Reinigungsleistung der Stadt:

Straßenreinigung 1 x wöchentlich maschinell und Winterwartung

Sachdarstellung

Nach § 1 Abs. 1 StrReinG NW sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen, Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Diese Reinigung umfasst sowohl die Straßenreinigung als auch die Winterwartung und den Winterdienst. § 4 StrReinG NW gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Reinigungspflichten durch Satzung den Eigentümern der an die Straßen und Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen.

Die Reinigung der Gehwege einschließlich deren Winterwartung im gesamten Stadtgebiet und der Straßen und Fahrbahnen, die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung) aufgeführt sind (insbesondere der Straßen in den Wohngebieten), sind nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ahaus den Anliegern übertragen worden. Der Bauhof der Stadt Ahaus leistet den Winterdienst auf den Fahrbahnen der Straßen aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung), den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen zu den städtischen Schulen und den Kindergärten (Schulwegsicherung - Verkehrssicherungspflicht) sowie das Schneeräumen und das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Die Fahrbahnreinigung der Straßen aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung)

als Sommerreinigung ist nach einer EU-weiten Ausschreibung an einen Dritten vergeben.

Als Gegenleistung für die Reinigung (Straßenreinigung und Winterwartung) durch die Stadt bzw. das beauftragte Fremdunternehmen wird nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben.

Die Öffentlichkeitsanteile (Allgemeininteresse) für die einzelnen Straßenarten werden mit der Gebührenkalkulation vom Rat beschlossen worden. Sie betragen für die Fußgängerzone 50 %, für die innerörtlichen Straßen 30 % und für die überörtlichen Straßen 50 %. Diese Anteile orientieren sich an den örtlichen Verhältnissen der Straßen mit ihren unterschiedlichen Anlieger- und Allgemeininteressen.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene öffentliche Straßenreinigung sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2023 die anliegende Gebührenkalkulation aufgestellt. Letztmalig sind die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2019 kalkuliert worden.

Gebührenkalkulation 2023:

Auf der Grundlage der Kostenverteilung zwischen den Anliegern und der Stadt Ahaus (Öffentlichkeitsanteil) hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der im kommenden Jahr voraussichtlich anfallenden Kosten die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 03) aufgestellt.

Danach erhöhen sich die Gebühren insbesondere aufgrund der gestiegenen Kosten der maschinellen Straßenreinigung. Die maschinelle Straßenreinigung mit Großkehrmaschine wurde im September 2022 neu EU-weit ausgeschrieben. Die Laufzeit der Verträge beträgt wiederum 4 Jahre, vom 01.01.2023 bis 31.12.2026. Im Rahmen der Ausschreibung und Auftragsvergabe hat sich eine Kostensteigerung von ca. 20 % ergeben. Die Kostenerhöhungen gegenüber der letzten Ausschreibung vor 4 Jahren sind mit höheren Lohnkosten, höheren Anschaffungskosten für den Fuhrpark und zudem mit den gestiegenen Energiekosten zu begründen.

Somit wird gemäß beigefügter Kostenzusammenstellung in der Gebührenkalkulation die öffentliche Straßenreinigung im kommenden Jahr Kosten in Höhe von ca. 313.000 € verursachen. Hier-von werden ca. 250.000 € auf den Gebührenzahler umgelegt.

Danach ergeben sich folgende Gebühren für das Jahr 2023:

Gebührentwicklung	Gebühr		Differenz		Öffentlichkeitsanteil
	2019	2023	absolut	relativ	
Fußgängerzone / Kerngebiet					
Straßenreinigung 2 x maschinell als Flächenreinigung durch Fremdleistung und 3 x manuell (punktuell) pro Woche durch Baubetriebshof sowie Winterwartung / Winterdienst	30,95 €	33,68 €	2,73 €	8,82%	50,00%
Sonstige Straßen					
Straßenreinigung 1 x maschinell pro Woche durch Fremdfirma (Streckenreinigung) sowie Winterwartung durch Bauhof					
Industriestraßen	2,37 €	3,18 €	0,81 €	34,18%	0,00%
Innerörtliche Straßen	1,82 €	2,17 €	0,35 €	19,23%	30,00%
Überörtliche Straßen	1,46 €	1,61 €	0,15 €	10,27%	50,00%

Die Gebühreennachkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung (Haushaltsjahr 2021) mit entsprechenden Erläuterungen ist als Anlage 01 beigefügt. Ergänzend hierzu wird der Betriebsabrechnungsbogen 2021 vorgelegt (Anlage 02).

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Öffentliche Straßenreinigung	12.04
Maßnahme:	Gebührekalkulation 2023	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	250.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	250.000

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Gebühreennachkalkulation 2021 – Straßenreinigung

Anlage 02: Betriebsabrechnungsbogen 2021 – Straßenreinigung
Anlage 03: Gebührenkalkulation 2023 - Straßenreinigung